

Henze, Michaela

Von: Henze, Michaela
Gesendet: Montag, 26. September 2022 07:23
An: 'Lehmann, Andrea'
Cc: Hentschke, Eiko; Krauel, Heike
Betreff: kleine Korrektur

Sehr geehrte Frau Lehmann,

mir ist im Anschreiben zur Verwendung des Zustiftungskapitals ein kleiner Schreibfehler unterlaufen.
Auf Seite 2, nach der Aufzählung der 7 benannten Maßnahmen muss es im nachfolgenden Absatz, Satz 2
„innerhalb der 7 benannten Maßnahmen“ lauten.

Der Satz lautet dann korrigiert:

Der Differenzbetrag von 230.400 Euro soll einen evtl. Mehrbedarf innerhalb der 7 benannten Maßnahmen abdecken.

Ich bitte den Fehler zu entschuldigen und die Mail zur Ergänzung dem Anschreiben beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Michaela Henze
SBL Haushalt

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Amt für Haushalt - Finanzen
Sachbereich Haushalt
Rathausplatz 01
06766 Bitterfeld-Wolfen

Telefon 03494 6660-421
Fax 03494 6660-9-421
E-Mail michaela.henze@bitterfeld-wolfen.de
Internet www.bitterfeld-wolfen.de



Ich trete mit Ihnen in Kontakt, weil mir Ihre Daten aus vertraglichen Beziehungen oder einem bisherigen Informationsaustausch bekannt sind.
Um auf diesem Wege auch weiterhin mit Ihnen datenschutzkonform zu kommunizieren, verweise ich auf den Umgang der Stadt Bitterfeld-
Wolfen mit Ihren Daten und Rechten, den Sie unter folgendem Link einsehen können: <https://www.bitterfeld-wolfen.de/datenschutz>
Ein Widerspruch zur Kontaktdatenspeicherung ist jederzeit möglich.

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der Oberbürgermeister



Stadt Bitterfeld-Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Kommunalaufsicht
Herr Rosenfeldt
Frau Lehmann
Am Flugplatz 01
06366 Köthen

Oberbürgermeister
Verwaltungssitz
OT Stadt Wolfen, Rathausplatz 1
Telefon
03494/666-0-421
Telefax
03494/666-9-421
E-Mail
michaela.henze@bitterfeld-wolfen.de
Auskunft erteilt
Frau
Aktenzeichen
Stiftungskap. TH.
Datum
22. September 2022

Anzeige zur beabsichtigten Verwendung des Zustiftungskapitals Thalheim hier- Prüfung und Abfrage zur Entscheidung

Sehr geehrter Herr Rosenfeldt, sehr geehrte Frau Lehmann,

mit Datum vom 29. Juni 2022 ist das vorzuhaltende Zustiftungskapital für die Stiftung „Zukunftssicherung Standort Thalheim“, durch Auslaufen des Zustiftungszeitraumes, wieder in den Haushalt der Stadt Bitterfeld-Wolfen zurückgefallen.

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat in seiner Sitzung am 31. August 2022 den Beschluss 153-2022 zur Verwendung des Zustiftungskapitals gefasst (Beschluss als Anlage beigefügt). Der Beschlussantrag wurde durch die Fraktion „Pro Wolfen“ eingebracht. Er stellt jeweils auf die Umsetzung einer Maßnahme in jedem Ortsteil ab.

Auszug aus dem Beschlussantrag:

Beschlussgegenstand:

Beschluss zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 KVG LSA

Antragsinhalt:

Der Oberbürgermeister wird vorbehaltlich der vorher erforderlichen kommunalaufsichtlichen Bestätigung der haushaltsrechtlichen Zulässigkeit der jeweiligen Maßnahme beauftragt, für die Maßnahmen:

1. *Neubau / Erweiterung Schulungsraum FFW OT Thalheim*
2. *energetische Sanierung FFW OT Reuden (Dorfplatz)*
3. *Umbau der Garage Freiwillige Feuerwehr Greppin zum DIN-gerechten Stellplatz*

Hausadresse:
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 6660 0
Fax: (03494) 6660 111
Internet: www.bitterfeld-wolfen.de
E-Mail: info@bitterfeld-wolfen.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN DE71 800537220034 0040 73
BIC NOLADE21BTF
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE89 120300000000 8934 53
BIC BYLADEM1001

Sprechzeiten:
Montag: 9-12 und 13-16 Uhr
Dienstag: 9-12 und 13-18 Uhr
Mittwoch: Geschlossen
Donnerstag: 9-12 und 13-16 Uhr
Freitag: 9-12 Uhr



4. energetische Sanierung Wasserturm OT Bobbau
5. Sanierung Marktplatz im OT Stadt Bitterfeld
6. Sanierung Gehweg (Gefahrenabwehr) Paupitzscher Straße OT Holzweißig,
7. energetische Sanierung Feuerwehrgebäude Zschepkau OT Rödgen/ Zschepkau
8. Entschlammung Gondelteich (Gefahrenabwehr) OT Stadt Wolfen

Beschlussanträge zu über- und / oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 KVG LSA) sowie zur Feststellung zur Übertragbarkeit in das Haushaltsjahr 2023 (§ 19 KomHVO) mit einer maximalen Gesamtsumme in Höhe von 1,4 Mio. EUR in den Stadtrat am 19.10.2022 einzubringen.

Hinsichtlich der zu verteilenden Summe von 1,4 Mio. Euro ist im Umkehrschluss bereits ersichtlich, dass 390.000 Euro zum Abbau von Liquiditätskrediten und somit zum Schuldenabbau eingesetzt werden (1.790.000 Euro – 1.400.000 Euro). Dies gehört zur Priorität 1 der Verwendung des Zustiftungskapitals gemäß der bereits von Ihnen fermündlich gegebenen Hinweise.

Hinsichtlich der aufgezeigten Maßnahmen (Nr. 1-8) waren Änderungen erforderlich. So war das Zustiftungskapital zur Realisierung dieser in Gänze nicht auskömmlich. Auch stand teilweise der Wirtschaftlichkeitseffekt im Widerspruch.

Es wurden intensive Gespräche zu den beabsichtigten Maßnahmen geführt.

Nunmehr wurde sich im Ergebnis auf die Umsetzung der Maßnahmen wie folgt festgelegt:

1. Neubau / Erweiterung Schulungsraum FFW OT Thalheim mit Gesamtkosten von 625.000 Euro
2. energetische Sanierung FFW Reuden (Dorfplatz) – aktuell Machbarkeitsstudie mit 50.000 Euro
3. Umbau Garage FFW OT Greppin zum DIN-gerechten Stellplatz nur Planung i. H. v. 62.000 Euro*
4. energetische Sanierung Wasserturm OT Bobbau mit 30.000 Euro
5. Sanierung Marktplatz im OT Bitterfeld mit 90.000 Euro
6. Sanierung Gehweg (Gefahrenabwehr) Paupitzscher Straße mit 112.600 Euro
7. Entschlammung Gondelteich (Gefahrenabwehr) mit 200.000 Euro

In Summe werden für die Umsetzung somit insgesamt 1.169.600 Euro aus dem Zustiftungskapital benötigt. Der Differenzbetrag von 230.400 Euro soll einen evtl. Mehrbedarf innerhalb der 5 benannten Maßnahmen abdecken. Alternativ soll dieser Betrag für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED zum Einsatz kommen. Damit ergibt sich an dieser Stelle eine konsolidierende Wirkung auf den Haushalt der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Damit würde der Priorität 3 „Maßnahmen mit konsolidierender Wirkung“ entsprochen werden.

* Auf die Ausführungen zur Maßnahme 3 „Umbau Garage FFW zum DIN-gerechten Stellplatz“ OT Greppin in der separaten Darstellung der Ortsteile wird hingewiesen.

Nachfolgend werden alle Maßnahmen mit Umfang, Begründung und Kostenschätzung separat dargestellt. Begründende Unterlagen sind beigefügt. Ein Beginn der Maßnahmen (meist mit Planungsleistungen) im Jahr 2022 ist möglich.

Entsprechend Ziffer 6 der kommunalaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2023 zeige ich Ihnen hiermit die beabsichtigte Verwendung von nicht zweckgebundenen Mehreinzahlungen an.

Um fristwährend die Umsetzung des Stadtratsbeschlusses 153-2022 zu ermöglichen, wäre ich für eine zeitnahe Bearbeitung des Sachverhaltes sehr dankbar.

Für Rückfragen steht der SB Haushalt auf kurzem Weg zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Heike Krauel
Bürgermeisterin



Anlagen

- Kopie des ausgefertigten Beschlusses 153-2020
- Zusammenstellung Unterlagen zu den Maßnahmen gemäß o.g. Punkten 1-7 in dieser Reihenfolge

OT Thalheim

Neubau/ Erweiterung Schulungsraum FFW

Die Begründung ist nachfolgend beigefügt (siehe externes Blatt).

Weiterführend:

Die benannten Feuerwehrgerätehäuser Thalheim, Reuden und Greppin benötigen entsprechend der bereits vorliegenden Begründungen dringende Sanierungs- bzw. Umbauarbeiten.

Zum Teil entsprechen die Feuerwehrgerätehäuser nicht der DIN-Norm bzw. damit gängigen Sicherheitsstandards oder es sind Arbeiten im Rahmen einer effektiven Aufgabenerfüllung notwendig.

Die Modernisierung von Feuerwehrgerätehäusern stellt einen wichtigen Meilenstein dar, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu erhalten.

Um die lebenswichtigen Aufgaben erfüllen zu können, müssen Freiwillige Feuerwehren professionell ausgerüstet sein. Alle sind eingebunden in professionelle Strukturen, professionell ausgebildet und gerüstet, um wie Berufsfeuerwehren, mit ihnen und auch ohne sie helfen zu können. Das Einsatzspektrum der Feuerwehren hat sich über einen langen Zeitraum verändert. Brandbekämpfung ist zwar immer noch tagesaktuell, jedoch stehen der Brandbekämpfung technische Hilfen vor allem nach Verkehrsunfällen gegenüber, immer öfter aber auch die Abwehr von Umweltschäden.

Hierzu sind Investitionen notwendig, welche allerdings nicht mehr vom Land Sachsen-Anhalt getätigt werden. Stattdessen müssen Kommunen, hier im speziellen die Stadt Bitterfeld-Wolfen, selbst investieren und / oder auf EU-Fördermittel hoffen.

Notwendige Arbeiten an den Feuerwehrgerätehäusern betreffen nicht nur die Stadt Bitterfeld-Wolfen, sondern auch viele andere Feuerwachen in Sachsen-Anhalt. Diese Erkenntnis konnte man aus dem Förderprogramm vom Land Sachsen-Anhalt erkennen, welches aufgelegt wurde und sehr nachgefragt war.

Um die beschlossene Risikoanalyse und den Brandschutzbedarf der Stadt Bitterfeld-Wolfen umsetzen zu können, sind alle aufgeführten Maßnahmen erforderlich und unaufschiebbar.

Die Zustimmung zu dem Projekt hätte eine zukünftige Entlastung des Haushaltes der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Folge, da ansonsten diese Maßnahmen in die Haushaltsplanung einfließen müssen.

Der sich ohnehin schwierig gestaltende Ausgleich des Investitionshaushaltes wäre somit noch zusätzlich belastet.

Die Grobkostenschätzung beläuft sich auf 625.000 Euro. Die Übersicht ist ebenfalls beigefügt. Eine Photovoltaikanlage wird an dieser Stelle nicht mit aufgenommen.

Begründung zu der Notwendigkeit für den sofortigen Ausbau des Schulungsraumes der Ortsfeuerwehr Thalheim

Gemäß § 2 (2) Nr. 1 + 2 BrSchG LSA obliegt der Stadt Bitterfeld-Wolfen der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Insbesondere hat dazu die Stadt Bitterfeld-Wolfen die Aufgabe eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr sicherzustellen.

Gemäß aktueller Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist die Ortsfeuerwehr Thalheim eine von vier Hauptstandorten in der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Der für 25 Personen ausgelegte Schulungsraum der Ortsfeuerwehr Thalheim wird momentan vielfältig genutzt. Die 24 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr, welche aus den Ortsteilen Thalheim, Rödgen, Zschepkau und Wolfen stammen, werden einmal wöchentlich ausgebildet. Des Weiteren wird im Rhythmus von zwei Wochen die Ausbildung der aktuell 43 aktiven, sich im Einsatzdienst befindlichen, Kameraden/-innen durchgeführt. Auch Ausbildungen werden bei Bedarf an Wochenenden dort durchgeführt. Zeitgleich mit der Ausbildung der sich im Einsatzdienst befindlichen Kameraden/-innen, nehmen die 22 Kameraden/-innen der Alters- und Ehrenabteilung am Dienst teil um Reinigungs- oder Pflegearbeiten durchzuführen, da zu den Diensten immer ausreichend Maschinisten und Kameraden/-innen vorhanden sind, welche Fahrzeuge bewegen können oder Spinde freiräumen (etc.). Auch Wehrleiterberatungen und Ortschaftsrats Sitzungen finden in den Schulungsräumlichkeiten der Ortsfeuerwehr Thalheim statt. Eine sich noch im Aufbau befindliche, durch örtlich ansässige Firmen, aufgebaute Tageslöschgruppe wird die Anzahl der aktiven Einsatzkräfte um 6 erhöhen.

Da die Ausbildung, vor allem im Winter, nicht immer praktisch stattfinden kann, ist ein ausreichend großer Schulungsraum unabdinglich.

Keine Ortsfeuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen verfügt momentan über die Möglichkeit, bei einem Blackout autark zu handeln. Ereignisse überschlagen sich und auch in Bitterfeld-Wolfen sollte man sich für ernstzunehmende Ausfälle der kritischen Infrastruktur Gedanken machen. Die Feuerwehren gehören gemäß dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zu der kritischen Infrastruktur des Bundes. Gemäß § 2 (2) Nr. 3, § 4 ROG (Raumordnungsgesetz) sind bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen auch Belange des Schutzes Kritischer Infrastrukturen im Kontext raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Mit der Vergrößerung des Schulungsraumes durch einen An-/Umbau hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen die Möglichkeit, eine autarke Feuerwehr zu schaffen. Durch die neu entstehende Dach- und Fassadenfläche kann eine Photovoltaikanlage samt Speichermöglichkeiten realisiert werden. Die Ortsfeuerwehr Thalheim kann bei einem Blackout weiterhin autark agieren und zusätzlich den Bürgern der Stadt Bitterfeld-Wolfen eine Möglichkeit bieten, sich mit Strom zu versorgen. Auch Fördermöglichkeiten für erneuerbare Energien sollte die Stadt

in Zusammenhang mit dem An-/Umbau prüfen. Somit wird die Stadt Bitterfeld-Wolfen die Energiekosten des Standortes Thalheim erheblich auf Dauer senken.

Etwaige andere Möglichkeiten, die Schulungen, Dienste und Ausbildungen durchzuführen sind untunlich. Die Räumlichkeiten in Zschepkau würden enorme Zusatzaufwendungen für die Ortsfeuerwehr Thalheim bedeuten. Alleine die 43 aktiven Einsatzkräfte und 22 Kameraden/-innen der Alters - und Ehrenabteilung bedeuten einen logistischen und zeitlichen Mehraufwand, der in keinem gerechtfertigten Verhältnis steht, zu Diensten. Neben allen Einsatzfahrzeugen muss ein Pendelverkehr mit Hilfe eines MTF und Personal eingerichtet werden. Bei jedem in Zschepkau stattfindenden Dienst müsste jegliche Einsatzbekleidung und Einsatzmittel mitgenommen und transportiert werden, wofür in den Einsatzfahrzeugen kein Platz vorgesehen ist. Auch Schulungsmaterialien müssten logistisch immer nach Zschepkau und wieder zurück transportiert werden.

Der sich in Thalheim befindliche Mehrzweckraum ist auf Grund anderweitiger Vermietung nicht für die Ortsfeuerwehr Thalheim nutzbar.

Feuerwehr Thalheim

1. Grobkostenschätzung Neubau Schulungsraum	625.000,00 € Baukosten und Nebenkosten
2. PV-Anlage auf den Dächern Schulungsraum und Fahrzeughalle ca. 20-25 kWp	45.000,00 € Grobkosten anhand Internetrecherche
3. Speicher für PV-Anlage ca. 20-25 kWh	25.000,00 € Grobkosten anhand Internetrecherche
	<u>Summe: 695.000,00 €</u>

In 2022 ist hier lediglich eine Vergabe der Planungsleistungen möglich.

OT Reuden

energetische Sanierung FFW OT Reuden (Dorfplatz)

Die benannten Feuerwehrgerätehäuser Thalheim, Reuden und Greppin benötigen entsprechend der bereits vorliegenden Begründungen dringende Sanierungs- bzw. Umbauarbeiten.

Zum Teil entsprechen die Feuerwehrgerätehäuser nicht der DIN-Norm bzw. damit gängigen Sicherheitsstandards oder es sind Arbeiten im Rahmen einer effektiven Aufgabenerfüllung notwendig.

Die Modernisierung von Feuerwehrgerätehäusern stellt einen wichtigen Meilenstein dar, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu erhalten.

Um die lebenswichtigen Aufgaben erfüllen zu können, müssen Freiwillige Feuerwehren professionell ausgerüstet sein. Alle sind eingebunden in professionelle Strukturen, professionell ausgebildet und gerüstet, um wie Berufsfeuerwehren, mit ihnen und auch ohne sie helfen zu können. Das Einsatzspektrum der Feuerwehren hat sich über einen langen Zeitraum verändert. Brandbekämpfung ist zwar immer noch tagesaktuell, jedoch stehen der Brandbekämpfung technische Hilfen vor allem nach Verkehrsunfällen gegenüber, immer öfter aber auch die Abwehr von Umweltschäden.

Hierzu sind Investitionen notwendig, welche allerdings nicht mehr vom Land Sachsen-Anhalt getätigt werden. Stattdessen müssen Kommunen, hier im speziellen die Stadt Bitterfeld-Wolfen, selbst investieren und / oder auf EU-Fördermittel hoffen.

Notwendige Arbeiten an den Feuerwehrgerätehäusern betreffen nicht nur die Stadt Bitterfeld-Wolfen, sondern auch viele andere Feuerwachen in Sachsen-Anhalt. Diese Erkenntnis konnte man aus dem Förderprogramm vom Land Sachsen-Anhalt erkennen, welches aufgelegt wurde und sehr nachgefragt war.

Um die beschlossene Risikoanalyse und den Brandschutzbedarf der Stadt Bitterfeld-Wolfen umsetzen zu können, sind alle aufgeführten Maßnahmen erforderlich und unaufschiebbar.

Im Fall der Freiwilligen Feuerwehr Reuden bestehen derzeit bautechnische Probleme insbesondere hinsichtlich der Statik. Die Weiternutzung dieses Gebäudes oder auch die Nutzungsform muss geprüft werden. Daher ist zwingend zur Realisierung notwendiger Maßnahmen, insbesondere auch zur energetischen Sanierung eine Machbarkeitsstudie erforderlich. Die Kostenschätzung hierzu beläuft sich auf 50.000 Euro. Die Studie soll Aufschluss zur weiteren Nutzung des Gebäudes und den Bedarf an umzusetzende Maßnahmen aufzeigen.

OT Greppin

Umbau der Garage FFW Greppin zum DIN-gerechten Stellplatz

Die Begründung ist nachfolgend beigefügt (siehe externes Blatt, die hier angegebene Kostenschätzung von 400.000 Euro netto ist nicht mehr aktuell).

Weiterführend:

Die benannten Feuerwehrgerätehäuser Thalheim, Reuden und Greppin benötigen entsprechend der bereits vorliegenden Begründungen dringende Sanierungs- bzw. Umbauarbeiten.

Zum Teil entsprechenden die Feuerwehrgerätehäuser nicht der DIN-Norm bzw. damit gängigen Sicherheitsstandards oder es sind Arbeiten im Rahmen einer effektiven Aufgabenerfüllung notwendig.

Die Modernisierung von Feuerwehrgerätehäusern stellt einen wichtigen Meilenstein dar, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu erhalten.

Um die lebenswichtigen Aufgaben erfüllen zu können, müssen Freiwillige Feuerwehren professionell ausgerüstet sein. Alle sind eingebunden in professionelle Strukturen, professionell ausgebildet und gerüstet, um wie Berufsfeuerwehren, mit ihnen und auch ohne sie helfen zu können. Das Einsatzspektrum der Feuerwehren hat sich über einen langen Zeitraum verändert. Brandbekämpfung ist zwar immer noch tagesaktuell, jedoch stehen der Brandbekämpfung technische Hilfen vor allem nach Verkehrsunfällen gegenüber, immer öfter aber auch die Abwehr von Umweltschäden.

Hierzu sind Investitionen notwendig, welche allerdings nicht mehr vom Land Sachsen-Anhalt getätigt werden. Stattdessen müssen Kommunen, hier im speziellen die Stadt Bitterfeld-Wolfen, selbst investieren und/oder auf EU-Fördermittel hoffen.

Notwendige Arbeiten an den Feuerwehrgerätehäusern betreffen nicht nur die Stadt Bitterfeld-Wolfen, sondern auch viele andere Feuerwachen in Sachsen-Anhalt. Diese Erkenntnis konnte man aus dem Förderprogramm vom Land Sachsen-Anhalt erkennen, welches aufgelegt wurde und sehr nachgefragt war.

Um die beschlossene Risikoanalyse und den Brandschutzbedarf der Stadt Bitterfeld-Wolfen umsetzen zu können, sind alle aufgeführten Maßnahmen erforderlich und unaufschiebbar.

Die Grobkostenschätzung beläuft sich auf 620.000 Euro. Die Übersicht ist ebenfalls beigefügt. Die Maßnahme umfasst den Umbau in 2 DIN-gerechte Stellplätze (ohne Lagerhalle).

Aus der Verwendung des Zustiftungskapitals für diese Maßnahme sind bislang nur 10% der Baukosten aus der Grobkostenschätzung für durchzuführende Planungsleistungen i. H. v. 62.000 Euro vorgesehen.

Allerdings ist diese Maßnahme zwingend erforderlich. Sollten andere Maßnahmen nicht als aus Zustiftungskapital umsetzbar eingeschätzt werden, wird um Prüfung der Anrechnung der Gesamtkosten für diese Maßnahme gebeten. Der Investitionshaushalt der Stadt würde somit 2023/ 2024 nicht zusätzlich belastet werden. So muss ein DIN-gerechter Umbau eines Feuerwehrstellplatzes für ein vorhandenes Fahrzeug (Mannschaftstransportwagen) erfolgen. Der 2. DIN-gerechte Stellplatz ergibt sich aus der Anschaffung eines Gerätewagens Logistik (GW-L1), entsprechend der 2. Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfes der Stadt Bitterfeld - Wolfen. Dieser ist hier in 2025 geplant. Die Baumaßnahme beider Stellplätze steht im Zusammenhang, eine Trennung ist nicht möglich.

Beantragung von Mitteln aus dem Zustiftungskapital von ca. 1.790.000,00 € zur „Stiftung Zukunftssicherung Thalheim“ (Beschlussantrag Nr. : 153-2022) für eine Pflichtaufgabe nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 zuletzt geändert am 12.07.2017

Einführung:

Die Gemeinde hat gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, zuletzt geändert am 12.07.2017, eine **leistungsfähige Feuerwehr** aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

Die Freiwillige Feuerwehr einer Einheits- oder Verbandsgemeinde gilt als leistungsfähig, **wenn die gemäß Risikoanalyse notwendige Ausrüstung einsatzbereit vorgehalten** wird und die notwendigen Funktionen jederzeit besetzt werden können (MindAusrVO-FF § 1 Abs. 4).

Inhalt der Maßnahme:

Die Ortsfeuerwehr Greppin ist einer der **4 Hauptstandorte** der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Bitterfeld-Wolfen. Für den Logistikstandort Ortsfeuerwehr Greppin ist im Haushaltsjahr 2024 ein Gerätewagen Logistik vorgesehen. Für dieses Einsatzfahrzeug ist ein DIN-gerechter Stellplatz zu schaffen. Weiterhin steht der im Dienst befindliche Mannschaftstransportwagen auf einem nicht UVV-entsprechenden Stellplatz. Für beide Einsatzfahrzeuge kann durch Umbau des Lagerraumes der Wasserwehr eine finanziell günstigere Errichtung von 2 DIN-Stellplätzen gegenüber einem Neubau geschaffen werden. Erläuterungen zu dieser kostengünstigeren Variante fanden bereits am 31.05.2022 im ROVB statt. Ebenfalls wurden Varianten für die günstige Schaffung von durch o. g. Maßnahmen verlorenem Stauraum für die Wasserwehr gefunden.

Unverbindliche Grobschätzungen des Bauamtes bei einem Neubau betragen Stand April 2022 ca. 400.000 € Netto.

Grundlagen für diese Maßnahme ist der bestehende Brandschutzbedarfsplan und der Mängelbericht der FUK aus 1996:

Mängelprotokoll der Feuerwehrunfallkasse vom 19.09.1996:

Hier wurde bereits der ungenügende und nicht der DIN- entsprechende Zustand für Fahrzeugstellplätze im Altbau des Gerätehauses der damals zur Gemeinde Greppin gehörenden Freiwilligen Feuerwehr festgestellt.

Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfes der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, verabschiedet durch Beschluss Nr. 095-2020 des Stadtrates vom 05.05.2021 (auszugsweise):

4.1. Betrachtung der Standorte nach aktuellem Konzept

...Damit die Einsatzbereitschaft weiterhin gewährleistet wird, werden die unten aufgeführten nicht notwendigen Standorte erhalten und gemeinsam mit den „Hauptstandorten“ zu

Alarmierungsgemeinschaften zusammengefasst. Es entstehen so die 4 Ausrückebereiche Bitterfeld, Greppin, Thalheim und Wolfen.

5. 3 Feuerwehrhäuser

Feuerwehrhäuser sind nach DIN 14092 zu errichten. In der Fahrzeughalle befindliche Umkleidemöglichkeiten ohne Abgasabsaugung entsprechen nicht mehr dem anerkannten Stand der Technik und widersprechen der gültigen DIN-Norm sowie den Regelwerken des zuständigen Unfallversicherers.

(Seite 131 Brandschutzbedarfsplan)

Nicht DIN-gerechte oder von der Feuerwehr-Unfallkasse beanstandete Feuerwehrhäuser

Feuerwehrhaus Greppin

(Seite 131 Brandschutzbedarfsplan)

Prioritätenliste der baulichen Investitionen

Greppin- Neubau Stellplatz- 2024- Nicht schätzbar

Punkt entfällt bei Umbau und Schaffung von 2 DIN-Stellplätzen.

(Seite 132 Brandschutzbedarfsplan)

Ergebnisse der Risikoanalyse und Bedarfsplanung – Festlegungen/ Aufgaben

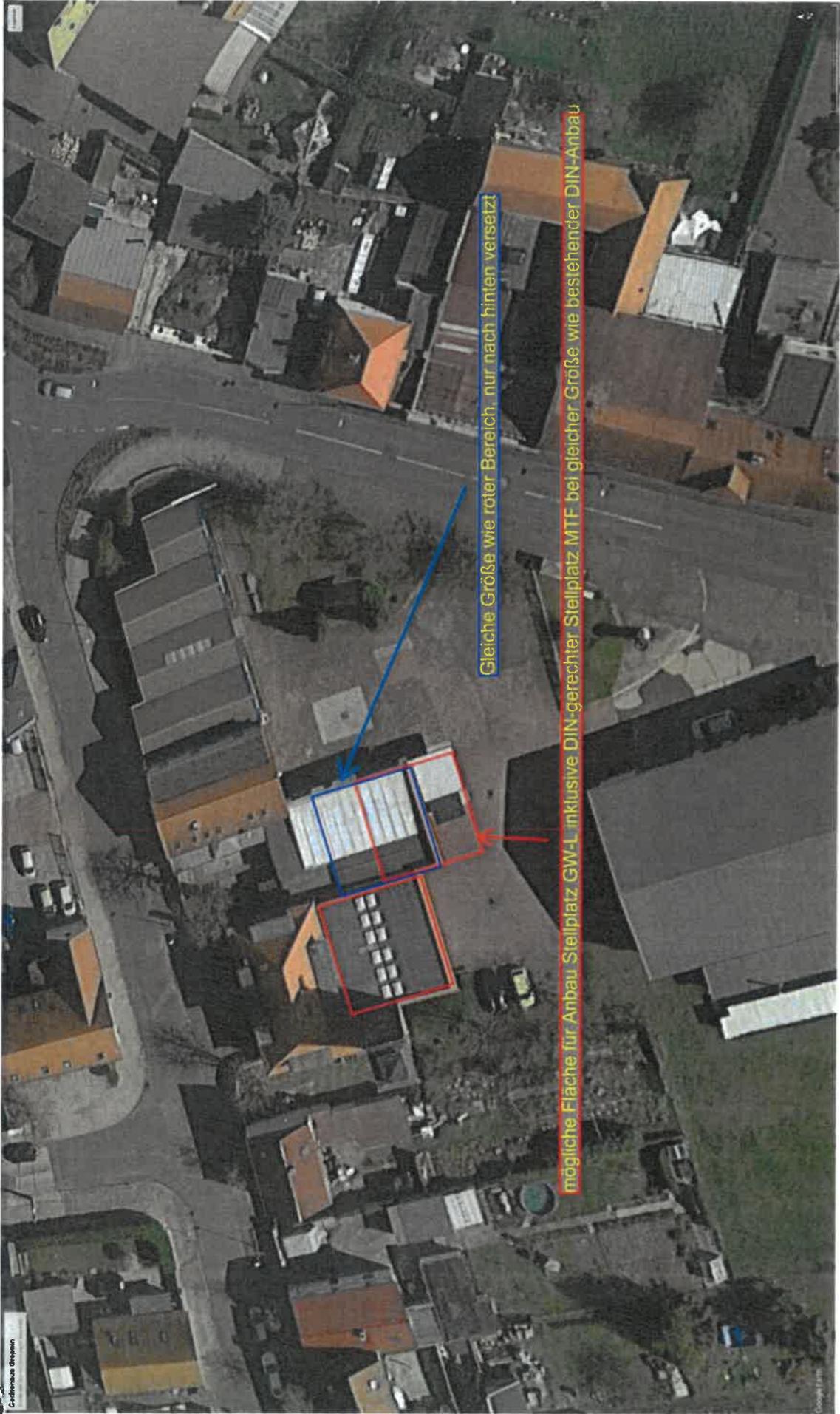
Punkt 4.2. Mit den Ersatzbeschaffungen sind vorrangig die Hauptstandorte zu stärken.

Greppin GW-L1 2024

Damit der in der Stadt Bitterfeld-Wolfen einzige Hauptstandort für Logistik, die Ortsfeuerwehr Greppin, seine Aufgabe wahrnehmen kann, ist ein DIN-Stellplatz für den Gerätewagen Logistik unbedingt notwendig. Der Gerätewagen Logistik ist neben logistischen Aufgaben außerdem im Bevölkerungsschutz, hier u. a. Hochwasserschutz in Zusammenarbeit mit der Wasserwehr, unabdingbar.

Im Hinblick auf immer weiter zunehmende Hindernisse im Fördermittelsektor, steigender Baupreise, der Haushaltskonsolidierung, der Pflicht entsprechend der Gesetzgebung eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und vorzuhalten und dem bestehenden Brandschutzbedarfsplan die 4 Hauptstandorte zu ertüchtigen, ist die Umsetzung dieser Maßnahme (Umbau Gerätehaus Greppin und Schaffung von 2 DIN-Stellplätzen) dringend geboten.

Siehe Anlage:



Gleiche Größe wie roter Bereich, nur nach hinten versetzt

mögliche Fläche für Anbau Stellplatz GW-L inklusive DIN-gerechter Stellplatz MTF bei gleicher Größe wie bestehender DIN-Anbau

Feuerwehr Greppin

1. Umbau 2 x DIN Stellplatz
2. Lagerhalle Stahl
3. Bodenplatte Lagerhalle Stahl

620.000,00 € Baukosten und Nebenkosten
57.500,00 € Angebot Krofmann
53.500,00 € Baukosten und Nebenkosten
Summe: 731.000,00 €

In 2022 ist hier lediglich eine Vergabe der Planungsleistungen möglich.

620.000,- € · 10 db = 62.000,- € für Planungsleistungen
fla

OT Bobbau

Energetische Sanierung Wasserturm

Im kommunalen Gebäude „Wasserturm Bobbau“ befinden sich der Sitz der Ortsfeuerwehr Bobbau und das Büro des Ortsbürgermeisters. Die Sitzungen des Ortschaftsrates Bobbau finden dort statt. Weiterhin fungiert es als Wahllokal.

Es wird darauf verwiesen, dass die Freiwillige Feuerwehr ein Durchschnittsalter von 28 Jahren hat, 15 Kinder in der Jugendfeuerwehr sind und an dieser Stelle von einem weiteren Zuwachs ausgegangen wird. Dadurch ist bei Umrüstung auf Photovoltaik einschließlich Speicher von einem wirtschaftlichen Aspekt auszugehen.

Der 3-Jahresverbrauch für das Bürgerhaus gestaltet sich wie folgt:

Abrechnungsjahr	Energieart	Verbrauch	Kosten
2019	Strom gesamt	12.972 kWh	3.606,53 €
	<i>Strom UZ Bürgerraum</i>	<i>4.958 kWh</i>	
	<i>Strom UZ Außensteckd. 1</i>	<i>367 kWh</i>	
	<i>Strom UZ Außensteckd. 2</i>	<i>223 kWh</i>	
2020	Strom	8.120 kWh	2.526,80 €
	<i>Strom UZ Bürgerraum</i>	<i>3.994 kWh</i>	
	<i>Strom UZ Außensteckd. 1</i>	<i>0 kWh</i>	
	<i>Strom UZ Außensteckd. 2</i>	<i>0 kWh</i>	
2021	Strom	7.829 kWh	2.469,60 €
	<i>Strom UZ Bürgerraum</i>	<i>4.290 kWh</i>	
	<i>Strom UZ Außensteckd. 1</i>	<i>0 kWh</i>	
	<i>Strom UZ Außensteckd. 2</i>	<i>1 kWh</i>	

Der Stromverbrauch ist augenscheinlich sehr hoch, die Ursache dafür kann in der Kürze der Zeit nicht ermittelt werden, evtl. Turmbeleuchtung.

Strom

Zum Hauptzähler gibt es noch 3 Unterzähler (Bürraum, Außensteckdose 1 und Außensteckdose 2 Werkstatt - Feuerwehr).

Es sind hier wie aufgelistet Unterzähler vorhanden. Ob die Turmbeleuchtung mit über den Hauptzähler abgerechnet wird, muss erst nachgeprüft werden.

Grundsätzlich ist zum Wunsch nach einer PV-Anlage anzumerken, dass diese möglich sein sollte, auch auf dem Hauptgebäude. Hier gibt es lediglich den Hinweis über das Erfordernis einer Genehmigung, welche bekanntermaßen eine Bearbeitungszeit mit sich bringt.

Auch auf den Nebendächern ist eine PV-Anlage möglich.

Voraussetzung für eine Investition in eine solche Anlage sollte jedoch die Wirtschaftlichkeit sein.

Eine solche, detaillierte Betrachtung muss von einem Fachmann erfolgen und die Anlage danach bemessen werden. Daher kann eine Einschätzung der Wirtschaftlichkeit bei Umsetzung der Maßnahme zurzeit auch nicht erfolgen.

Die PV-Anlage liefert den Strom am Tag und in den Sommermonaten mehr als in den Wintermonaten. Der größte Stromverbrauch findet jedoch meist in den Abend- und Nachtstunden und in den Wintermonaten mehr als in den Sommermonaten statt.

Hier würde dann vermutlich der größte Teil der gewonnenen Energie ins allgemeine Stromnetz eingespeist werden. Bei einer Vergütung von 6,23 Cent/kWh ergeben sich hier Einnahmen von ca. 623 €/a.

Ein Stromspeicher kann hier helfen, den Strombedarf in den Abendstunden abzumindern. Hierbei entstehen aber weitere zusätzliche Kosten im 5-stelligen Investitionsbereich.

Eine Amortisation muss hier unbedingt berechnet werden.

Im Jahr 2022 wäre ggfs. eine Fachplanung und die Vergabe dieser Leistungen vorstellbar. Somit könnte die Maßnahme in 2022 beginnen, eine bauliche Umsetzung in 2022 ist jedoch nicht vorstellbar, sondern erst im Jahr 2023. Die Grobkostenschätzung beläuft sich auf mindestens 20.000 Euro Investitionskosten für die Anlage und wenn eine Wirtschaftlichkeit erreicht werden soll, müsste mit großer Wahrscheinlichkeit von zusätzlichen Kosten von mindestens 10.000 Euro für einen Speicher ausgegangen werden.

Damit beläuft sich die Grobkostenschätzung für die Photovoltaikanlage einschließlich Speicher auf 30.000 Euro.

OT Bitterfeld

Sanierung Marktplatz

Der Markt in Bitterfeld wurde kurz nach der politischen Wende grundhaft erneuert. Dieser Ausbau ist jetzt ca. 30 Jahre her. Im Jahr 2006, also kurz vor der Bildung der „Großen Stadt“, wurde der Baumbestand erneuert. Diese neuen Platanen (*Platanus hispanica*) wurden in neue Baumscheiben gepflanzt.

Im Laufe der Jahre senkte sich an den alten Baumstandorten das Pflaster, da hier wahrscheinlich alter Wurzelbestand verrottete. Damit kommt es bei Starkregen zu Pfützenbildung.

Die neuen Platanen wuchsen in den Baumscheiben sehr stark, sodass hier bereits als Notlösung die Abdeckungen der Baumscheiben durch Betonsägen erweitert wurden.

Durch die jahrelange maschinelle Reinigung der Pflasterflächen (Kehren mit Saugen) wurden die Fugen zwischen den Pflastersteinen vom Fugenmaterial befreit. Zeitweise wurde dieser Entwicklung durch eine Handreinigung (insbesondere Kippen auflösen) entgegengewirkt. Dies musste jedoch aus Kostengründen aufgegeben werden.

Die Begehrbarkeit des Marktes ist insbesondere mit Damenschuhen schwierig. Auch die Benutzung mit Kinderwagen, Rollstühlen und Rollatoren ist nicht angenehm. Dies liegt sowohl an den tiefen Fugen als auch an der allgemeinen Unebenheit der einzelnen Naturpflastersteine.

Ein weiteres großes Problem ist die derzeitig vorhandene Energieversorgung. Die vor 30 Jahren eingebauten Senkelektanten sind technisch und moralisch verschlissen. Die Energieeinspeisung über nur ein Kabel aus dem Hof hinter der Sparkasse ist in der Leistung viel zu gering und störanfällig. Bei größeren Aktionen auf dem Markt muss Energie aus dem Rathaus zugeliefert werden.

In den letzten 15 Jahren gab es verschiedene Lösungsansätze für einzelne der genannten Probleme. Hierzu gehörten diverse Varianten einer (starren) Verfüugung, der Versiegelung der Fugen, der Erneuerung der Energieeinspeisung und der Elektanten, der Teilersatz des Pflasters durch Natursteinplatten und anderes. Keine dieser Maßnahmen konnte bisher umgesetzt werden.

Eine neue Verfüugung muss wasserdurchlässig sein, da ein Großteil der Entwässerung der Marktflächen auf Versickerung basiert. Eine flüssige Versiegelung der Fugen führt zu einer Verfärbung der Pflastersteine, starre Fugen verhindern eine teilweise Anhebung der Pflasterflächen bzw. die Erneuerung der Einbauten, andere Verfüugungen sind sehr aufwändig und damit nicht preiswert.

Aus vorgenannten Gründen wurde vor einiger Zeit eine AG Innenstadt gebildet, dies sich auch bzw. insbesondere mit einer Neugestaltung des Marktes beschäftigen sollte. Hier gibt es aber bisher kein verwertbares Ergebnis.

Im Zuge der Haushaltsaufstellung 2023 wurde durch den SB Tiefbau geschätzt, dass eine Teilsanierung etwa 580 T€ kosten könnte. Diese Sanierung würde die Erneuerung der Energieeinspeisung, neue Senkelektanten, eine Anhebung der abgesenkten Bereiche und eine anschließenden Neuverfüugung beinhalten. Dabei könnten auf der Trasse der Energieleitungen Natursteinplatten als Lauffläche eingebaut werden. Eine Durchführung dieser Maßnahme 2023 ist jedoch sowohl zeitlich ambitioniert als auch im Haushalt 2023 schwer darstellbar.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31.08.2022 den Beschluss 150-2022 (als Anlage beigefügt) gefasst.

Dieser beinhaltet die Beauftragung des Oberbürgermeisters, kurzfristig bauliche Maßnahmen zu ergreifen, die aufgrund einer benutzerfreundlichen Oberfläche des Marktes OT Bitterfeld zu einer Verbesserung der Begehrbarkeit des Marktplatzes führt.

Eine sofortige Verfüllung der Fugen mittels Brechsand-Splitt-Gemisch würde eben benannte schnellstmögliche Verbesserung der Begehbarkeit darstellen.

Durch den anteiligen Einsatzes des Stiftungskapitals könnte an dieser Stelle der Beschluss 150-2022 kurzfristig umgesetzt werden.

Der ohnehin schwer belastete Haushalt der Stadt 2023 könnte so entlastet werden.

Der Sachbereich Tiefbau schätzt die Kosten für eine solche Neuverfugung grob auf etwa 10 bis 15 €/m². Bei einer Marktfläche von ca. 5.800 m² ergeben sich somit als Grobkosten der Maßnahme 90.000 Euro.

Hierzu ist der Markt grundhaft zu reinigen (Handreinigung plus maschinelle Reinigung mit Kehren und Saugen). Anschließend ist das neue Fugenmaterial aufzubringen und einzukehren. Das Pflaster ist noch abzurütteln (mit Gummiplatte) und / oder es ist einzuschlämmen. Ein nochmaliges Nachsandern und Einkehren ist unbedingt erforderlich.

Gefahrenabwehr

Der Verkehrssicherungspflichtige hat diejenigen Gefahren auszuräumen und erforderlichenfalls vor ihnen zu warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht rechtzeitig einzurichten vermag.

Auf dem Marktplatz in Bitterfeld ist seit Jahren die Trittsicherheit der Fußgänger aufgrund der abweichenden Höhenunterschiede von Pflasterstein zu Pflasterstein einhergehend mit großen unregelmäßigen Vertiefungen zwischen den Steinen erheblich beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass der Markt für Bitterfeld neben seiner Funktion als innerstädtische Verkehrsfläche auch für die Stadtentwicklung eine herausgehobene Bedeutung hat. Ein dauerhaftes Fernhalten der Fußgänger von dieser gefahrenträchtigen Fläche ist nicht umsetzbar. Die Erkennbarkeit der Gefahrenquelle durch den aufmerksamen Fußgänger befreit die Stadt nicht von der Wiederherstellung der Verkehrssicherungspflicht. Vielmehr besteht die gesetzliche Verpflichtung, für eine alsbaldige Wiederherstellung der Begehbarkeit zu sorgen, § 9 Absatz 1 StrG LSA. Um hier die Begehung durch Fußgänger möglichst gefahrlos zu gestalten, ist eine Verfüllung der Fugen auf der Marktfläche eine wirksame kurzfristig umsetzbare Maßnahme, die Abhilfe schafft.

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschluss Nr.: 150-2022

aus öffentlicher Sitzung vom 31.08.2022



09.09.2022

Der Beschluss wurde:

einstimmig mit Änderungen beschlossen

Verantwortlich für die Umsetzung:
Amt für Bau und Kommunalwirtschaft

Beschlussgegenstand:

1. Sanierung Marktplatz Bitterfeld
2. Ausbesserung/Reparatur Bereich Dessauer Allee(Markt/Bushaltestellen)

Beschluss:

1. Der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird beauftragt, kurzfristige bauliche Maßnahmen zu ergreifen, die aufgrund einer benutzerfreundlichen Oberfläche des Marktplasters zu einer Verbesserung der Begehrbarkeit des Marktplatzes in der Stadt Bitterfeld führen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Natursteinpflaster im Bereich der Dessauer Allee (Markt/Bushaltestellen) bis zum 09.09.2022 auszubessern bzw. zu reparieren.

Der Oberbürgermeister hat von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht:

nein

ja

Begründung:

Oberbürgermeister



Siegel

OT Holzweißig

Sanierung Gehweg (Gefahrenabwehr) Paupitzscher Str.

Der Gehweg im hinteren (südlichen) Teil der „Paupitzscher Straße“ im Ortsteil Holzweißig ist desolat. Das betrifft auf der östlichen Seite der Straße den Bereich zwischen der Parkplatzzufahrt am Friedhof bis zur „Lange Straße“ und auf der westlichen Straßenseite den Bereich zwischen der Einmündung der „Karl-Liebknecht-Straße“ und der „Lange Straße“.

In Summe beträgt die Länge der zu sanierenden Gehwege ca. 400 m.

Die Bordanlagen lösen sich auf. Die Gehwege sind mit unterschiedlichen Pflasterarten (Betonsteinpflaster, Kupferschlacke, ...) in verschiedenen Formate, teils mit Gehwegplatten, teils mit Beton befestigt. Auch durch ehemaligen Aufgrabungen, die anderweitig geschlossen wurden, ist die Gehwegoberfläche gestört.

Im Zuge einer Gehwegsanierung müssen die verschiedenen Befestigungen aufgebrochen und entsorgt werden. Gleiches gilt für die Bordanlage.

Die Bordanlage wird aus Betonhochborden (in den Zufahrten: Rundborde mit Absenkern) neu errichtet. Die Gehwege sind 30 Zentimeter auszukoffern, Zufahrten 40 Zentimeter. Auf neuen Frostschutz- und Schottertragschichten wird dann Betonsteinpflaster (Rechteck, 22x10x8) verlegt.

Die Kosten für diese Maßnahme liegen nach einer groben Schätzung bei ca. 112.600 T€.

Gefahrenabwehr

Der Verkehrssicherungspflichtige hat diejenigen Gefahren auszuräumen und erforderlichenfalls vor ihnen zu warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht rechtzeitig einzurichten vermag. Diese hier von der Stadt Bitterfeld-Wolfen vorgehaltenen Verkehrsflächen für Fußgänger stellt eine abhilfebedürftige Gefahrenquelle da. Aufgrund der verschiedenartigen Materialien auf dem Fußweg Paupitzscher Straße, ist eine Begehung auf einem annähernd gleichen Trittniveau nicht mehr möglich. Allein bei zweckgerechter Benutzung dieses Verkehrsweges sind die Gefahrenstellen, die sich aus der Beschaffenheit des Fußweges ergeben nicht ohne weiteres erkennbar, insbesondere für die besonders schutzwürdige Gruppe der Verkehrsteilnehmer, Kinder und ältere Menschen, § 9 Absatz 1 Satz 2 StrGLSA. Der Gehweg befindet sich in einem so desolaten Zustand, dass ein Fußgänger mit Rollator regelmäßig ins Straucheln gerät oder steckenbleibt. Mit Hinblick auf das Wohngebiet gehören zum üblichen Benutzerkreis vor allem ältere oder sehr junge Fußgänger und damit nicht verkehrssicherere Personen. Die Stolper- und Sturzgefahr ist erheblich erhöht und hat sich auch bereits realisiert. Die Gefahr potenziert sich in den Herbst- und Wintermonaten wegen schlechter Reinigungs- und Räumungsmöglichkeiten.

Die Gefahrenlage ist seit längerer Zeit bekannt. Bisher fehlten allerdings die finanziellen Mittel zur Umsetzung bezugnehmend auf die defizitäre Haushaltslage der Stadt. Hier könnte mit Einsatz des Zustiftungskapitals kurzfristig Abhilfe geschaffen werden.

Gehwegsanierung Paupitzscher Straße in Bitterfeld-Wolfen OT Holzweißig					
Fahrbahn	Länge	0	Gehweg	Länge	400
	Breite i.m.	0,00		Breite	1,6
	Fläche	0		Fläche	640
Stellplätze	Länge	5,75	Grünfläche	Länge	0
	Breite	2,5		Breite	1
	Fläche	0		Fläche	0
	Anzahl	0			
Strecke mit Wohnbebauung					
Gehweg mit Bordanlage					
1. Baukosten					
			Aufbruch und Erdarbeiten		16.000 €
			Tragschichten und Decke		7.680 €
			Pflaster,Borde Rinnen		55.200 €
			Straßenentwässerung		0 €
			RW-Kanal		0 €
			Begrünung und Ausstattung		0 €
			Summe		78.880 €
			MwSt	19%	14.987 €
			Baukosten Brutto		93.867 €
2. Baunebenkosten					
			Ingenieurleistungen nach HOAI		
			Vermessungsleistungen nach HOAI		
			Baugrund, Sigeko,Kontrollprüfungen		
			Summe		15.776 €
			MwSt	19%	2.997 €
			Baunebenkosten Brutto		18.773 €
3. Grunderwerbskosten					
fallen nach derzeitigen Kenntnisstand nicht an					
4. Kostenzusammenstellung					
			Baukosten		78.880 €
			Baunebenkosten		15.776 €
			Grunderwerbskosten		0 €
			Kosten gesamt		94.656 €
			MwSt	19%	17.985 €
			Kosten gesamt brutto		112.641 €
Kosten pro m2 gesamt Brutto		112.641	:	640	176,00 €

OT Wolfen

Sanierung Gondelteich

„Maßnahmebegründung Gefahrenabwehr Gondelteich durch Entschlammung inkl. Böschungssicherung im Ortsteil Stadt Wolfen“

Ende August 2022 wurde die Stadt Bitterfeld - Wolfen durch Bürger darauf hingewiesen, dass bedingt durch den Niedrigwasserstand im Gondelteich Fuhneue im Ortsteil Stadt Wolfen neben Ablagerungen von Müll, Unrat, Totholz und verendeten Fischen im Gewässer auch Ausspülungen der Böschungen hervorgetreten sind, die höchstwahrscheinlich ein Abrutschen der vorhandenen Uferzonen bei wiederansteigendem Wasserstand zur Folge haben und die Wasserqualität im Gondelteich nachhaltig verschlechtern.

Gleichzeitig besteht durch das drohende Abrutschen der Böschung eine erhebliche Gefahr für Besucherinnen und Besucher des Naherholungsgebietes.

Mit der Entschlammung des Gondelteiches werden zum einen abgelagerte Sedimente, Unrat, Müll und entstandener Schlamm entnommen und zum anderen die Voraussetzungen geschaffen, die ausgespülten Böschungen mittels Erneuerung der Faschinen nachhaltig zu stabilisieren und die vorhandenen Gefahrenquellen abzubauen. Entschlammung und Böschungssicherung garantieren nachhaltig neben der Wasserqualitätsverbesserung auch eine gefahrlose Nutzung des Naherholungsgebietes Fuhneue.

Der Verkehrssicherungspflichtige hat diejenigen Gefahren auszuräumen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einstellen kann. Die Schlammdecke unter der Wasseroberfläche in Verbindung mit den brüchigen Uferböschungen im Naherholungsgebiet Gondelteich stellt bei mangelhafter Erkennbarkeit eine erhebliche und deshalb abhilfebedürftige Gefahrenquelle für Fußgänger im Bereich Fuhneue dar.

Bereits bei einem kleinen Fehltritt des Fußgängers besteht die Gefahr im Schlamm einzusinken, ohne sich aus eigener Kraft aus dieser Lage befreien zu können.

Dabei ist insbesondere auf nicht so verkehrssichere Personen wie Kinder und ältere Menschen abzustellen, die die überwiegende Zahl der Fußgänger zu jeder Jahreszeit darstellt. Sicherheit und Sauberkeit sind wichtige Merkmale und müssen jederzeit erfüllt werden.

Gleichzeitig ist das künstlich angelegte Gewässer nicht nur für Menschen schutzwürdig, sondern auch für die angesiedelte Flora und Fauna, die das Gebiet ökologisch aufwerten. Die Sicherung der Gewässeranlage ist für den Fortbestands zwingend erforderlich, auch um den bisherigen Aufwendungen in dem Gebiet nachhaltig Rechnung zu tragen. Durch den niedrigen Wasserstand sind bereits einzelne Fische verendet, denen es nicht gelungen ist tiefere Stellen im Teich aufzusuchen. Der vorhandene Schlamm wirkt ebenfalls negativ auf das ökologische Gleichgewicht. Durch den niedrigen Wasserstand werden vorhandene Schadstoffe nicht mehr ausreichend verdünnt/neutralisiert, was vermutlich Ursache für die verendeten Fische ist. Mit der Entschlammung würde die Gefahr eines Fischsterbens ebenfalls ausgeschlossen. Seit Jahren unternimmt die Stadt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten alle Anstrengungen, um die naturnahe und schöne Landschaft am Gondelteich zu erhalten. Die Infrastruktur wie Grillplätze, Spielplätze und Picknickplätzen wird gepflegt. Zudem ist das Gebiet Veranstaltungsort und Anlaufstelle für die soziale Gemeinschaft vor Ort. Dies alles ginge verloren, wenn den vorhandenen Gefahrenpotentialen nicht entgegengetreten werden kann.

Die Maßnahme ist zeitlich unabweisbar, da mit steigendem Wasserstand die Gefahrenquellen unter der Wasseroberfläche verschwinden. Die aktuelle Situation kann genutzt werden, um die Maßnahme so kostengünstig wie möglich umzusetzen. Durch den derzeit niedrigen Wasserstand kann der Teich problemlos ausgetrocknet werden, was eine Bearbeitung der Flächen erleichtert.

Zusätzlich ist eine Bearbeitung der Flächen nur in den Herbst- und Frühjahrsmonaten möglich, da dem Vorhaben sonst naturschutzrechtliche Belange (Brutzeit usw.) entgegenstehen.

Als Alternative zur Entschlammung und Erneuerung der Faschinen müsste das komplette Gelände gegen Betreten gesichert werden. Eine komplette Einfriedung des Areals ist ebenfalls mit hohen Kosten verbunden und ändert nichts an der bestehenden Situation des Gewässers. Ein Aufstellen von Hinweisschildern ist an dieser Stelle nicht ausreichend, da es sich um ein sehr weitläufiges Areal handelt und damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass doch jemand zu Schaden kommt. Die Rechtsprechung ist an dieser Stelle sehr streng, was die Verkehrssicherungspflicht von Teichen usw. anbelangt.

Sollte die Maßnahme nicht sofort umgesetzt werden, ist absehbar, dass sich der Zustand des Areals kurzfristig verschlechtert. Die Uferbereiche brechen ab, der Teich verschlammt deutlich mehr und der Lebensraum für Flora und Fauna wird eingeschränkt. Weiterhin erhöhen sich die Sulfatwerte im Schlamm. Damit verbunden wären höhere Entsorgungskosten.

Eine spätere Realisierung der Maßnahme ist mit deutlich höheren Kosten für die Stadt Bitterfeld - Wolfen verbunden. U.a. müsste mehr Schlamm abtransportiert werden und die abgebrochenen Uferbereiche müssten zusätzlich ertüchtigt und mit neuem Material verfüllt werden. Demnach hat die Maßnahme unter den betrachteten Aspekten eine konsolidierende Wirkung auf den Haushalt der Stadt Bitterfeld-Wolfen, insofern sie kurzfristig im Jahr 2022 umgesetzt wird.

Nicht zuletzt bietet sich das Naherholungsgebiet Gondelteich dafür an, als Teil des zukünftigen Hitzekonzepts der Stadt Bitterfeld-Wolfen für den Ortsteil Wolfen einbezogen zu werden. Bilder als Dokumentation zur vorhandenen Situation werden in der Anlage beigefügt.

Weiterhin ist die Allgemeinverfügung vom 01.09.2022 beigefügt, ebenso der Prüfbericht der durchgeführten Teichschlammbeobachtung vom 25.10.2018.

Eine Umsetzung bzw. der Beginn der Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2022 ist kurzfristig möglich. Die Kostenschätzung beläuft sich auf ca. 200.000 Euro.

Henze, Michaela

Von: Schulze, Mario
Gesendet: Dienstag, 20. September 2022 17:01
An: Henze, Michaela
Cc: Bauamt Bitterfeld-Wolfen
Betreff: Gondelteich Analytik Kludas Teichschlamm
Anlagen: SKM_C284e18111913460.pdf

Hallo Frau Henze,

ich leite Ihnen Analytik und Mail an den Landkreis aus dem November 2018 zur Verwendung weiter. Aufgrund der teilweise überstiegenen Z1.2-Werte ist eine Deponierung in Z2 umzusetzen.

Beste Grüße

Mario Schulze
SBL ÖA/BIGV

Von: Schulze, Mario
Gesendet: Freitag, 30. November 2018 12:40
An: 'karin.krause@anhalt-bitterfeld.de' <karin.krause@anhalt-bitterfeld.de>
Betreff: WG: 2018-11-19 Gondelteich Analytik Kludas Teichschlamm

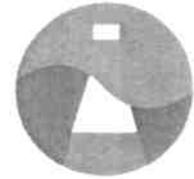
Hallo Frau Krause,

wie telefonisch soeben besprochen hier die durchgeführte Teichschlammbeprobung durch das Büro Kludas zur Kenntnisnahme und Rückäußerung zur möglichen Zwischenlagerung nach Aushub auf einer angrenzenden Fläche der Stadt Bitterfeld-Wolfen nebst Auflagen, Hinweisen etc.

Wie bereits angedeutet hat die MDSE mit einer klaren Aussage zur Deponierung ohne eine Komplettanalytik ein großes Problem. Dies führt zwangsläufig zur aufgezeigten Zwischenlagerung.

Beste Grüße

Mario Schulze
SBL ÖA/BIGV



ANALYTIK LABOR DR. KLUDAS • 06849 Dessau-Roßlau • Kreuzbergstraße 146

Bürgerverein PRO Wolfen e.V.
Herrn Krillwitz
John-Scheer-Str. 2f

06766 Bitterfeld-Wolfen

Datum: 25.10.18

Prüfbericht Nr. 407618

Kunden-Nr.: 1355

Entnahmeort:	Gondelteich im Naherholungsgebiet Fuhneue		
Probe(n):	Teichschlamm		
entnommen am:	10.10.18		
Eingangsdatum:	10.10.18	Prüfdatum:	10.10.-25.10.18
entnommen durch:	Dr. U. Kludas		
Probenahme:	siehe Probenahmeprotokoll		

Uwe Kludas
Dr. Uwe Kludas
Leitung
ANALYTIK LABOR

Tel: (0340) 8 50 46 44
Fax: (0340) 8 58 31 15
e-mail Dr.Kludas@t-online.de
www.Analytik-Labor.de

Durch die DAkkS
Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
akkreditiertes Prüflaboratorium

Die Akkreditierung gilt für die in der
Urkunde aufgeführten Prüfverfahren

DAkkS

Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14232-01-00

Die Messergebnisse beziehen sich
ausschließlich auf das genannte
Probenmaterial
Ohne schriftliche Genehmigung des
Prüflabors darf dieser Prüfbericht nicht
auszugsweise vervielfältigt werden.

Untersuchungsergebnisse

Bestimmung der Inhaltsstoffe im Eluat (DIN EN 12457-4: 2003-01)

Parameter	Methode	Dimension	Meßergebnis	Z 1.2	Z 2	BG
Trockensubstanz	DIN EN 14346: 2007-03	%	61,6			
pH-Wert	DIN EN ISO 10523 (C5): 2012-04		7,2	6 - 12	5,5 - 12	
Leitfähigkeit	DIN EN 27888: 1993-11	µS/cm	711	1500	2000	10
Chlorid	DIN EN ISO 10304-1: 2009-07	mg/l	85,3	50	100	1
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1: 2009-07	mg/l	171	50	200	2

Untersuchung aus dem Feststoff

Parameter	Methode	Dimension	Meßergebnis	Z 1	Z 2	BG
EOX	DIN 38414-S17: 2017-01	mg/kg TS	< 0,8	3	10	0,8
Kohlenwasserstoffe	DIN EN 14039: 2005-01	mg/kg TS	89	600	2000	50
TOC	DIN EN 13137: 2001-12	% TS	3,1	1,5	5	0,1
Arsen	DIN EN ISO 11885: 2009-09	mg/kg TS	0,87	45	150	0,3
Blei	DIN EN ISO 11885: 2009-09	mg/kg TS	4,0	210	700	3
Cadmium	DIN EN ISO 11885: 2009-09	mg/kg TS	< 0,3	3	10	0,3
Chrom, gesamt	DIN EN ISO 11885: 2009-09	mg/kg TS	3,2	180	600	3
Kupfer	DIN EN ISO 11885: 2009-09	mg/kg TS	4,0	120	400	3
Nickel	DIN EN ISO 11885: 2009-09	mg/kg TS	< 3	150	500	3
Quecksilber	DIN EN ISO 17852: 2008-04	mg/kg TS	0,095	1,5	5	0,05
Zink	DIN EN ISO 11885: 2009-09	mg/kg TS	18,7	450	1500	3
Summe PAK (EPA)	DIN ISO 18287: 2006-05	mg/kg TS	< BG	3 (9)	30	
Naphthalin		mg/kg TS	< 0,1			0,1
Acenaphthylen		mg/kg TS	< 0,1			0,1
Acenaphthen		mg/kg TS	< 0,1			0,1
Fluoren		mg/kg TS	< 0,1			0,1
Phenanthren		mg/kg TS	< 0,1			0,1
Anthracen		mg/kg TS	< 0,1			0,1
Fluoranthren		mg/kg TS	< 0,1			0,1
Pyren		mg/kg TS	< 0,1			0,1
Benz(a)anthracen		mg/kg TS	< 0,1			0,1
Chrysen		mg/kg TS	< 0,1			0,1
Benzo(b)fluoranthren		mg/kg TS	< 0,1			0,1
Benzo(k)fluoranthren		mg/kg TS	< 0,1			0,1
Benzo(a)pyren		mg/kg TS	< 0,1			0,1
Indeno(1,2,3-c,d)pyren		mg/kg TS	< 0,1			0,1
Dibenz(a,h)anthracen		mg/kg TS	< 0,1			0,1
Benzo(g,h,i)perylene		mg/kg TS	< 0,1			0,1

BG- Bestimmungsgrenze

Anmerkung:

Die Zuordnungswerte nach LAGA TR Boden 2004 für Z 2 werden eingehalten.



ANALYTIK LABOR DR. KLUDAS • 06849 Dessau-Roßlau • Kreuzbergstraße 146

Bürgerverein PRO Wolfen e.V.
Herrn Krillwitz
John-Scheer-Str. 2f

06766 Bitterfeld-Wolfen

Datum: 25.10.18

Prüfbericht Nr. 407618/1

Kunden-Nr.: 1355

Entnahmeort:	Gondelteich im Naherholungsgebiet Fuhneue		
Probe(n):	Teichschlamm		
entnommen am:	10.10.18		
Eingangsdatum:	10.10.18	Prüfdatum:	10.10.-25.10.18
entnommen durch:	Dr. U. Kludas		
Probenahme:	siehe Probenahmeprotokoll		

U. Kludas
Dr. Uwe Kludas
Leitung
ANALYTIK LABOR

Tel: (0340) 8 50 46 44
Fax: (0340) 8 58 31 15
e-mail Dr.Kludas@t-online.de
www.Analytik-Labor.de

Durch die DAkkS
Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
akkreditiertes Prüflaboratorium

Die Akkreditierung gilt für die in der
Urkunde aufgeführten Prüfverfahren

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14232-01-00

Die Messergebnisse beziehen sich
ausschließlich auf das genannte
Probenmaterial.
Ohne schriftliche Genehmigung des
Prüflabors darf dieser Prüfbericht nicht
auszugsweise vervielfältigt werden.

Prüfbericht Nr. 407618/1

Kunden-Nr.: 1355

Untersuchungsergebnisse nach Klärschlammverordnung

Parameter	Methode	Dimension	Nährstoffgehalte	
			Frischsubstanz	Trockensubstanz
pH-Wert	DIN EN 12176 (S5): 1998-06		7,5	
Trockensubstanz	DIN EN 12880 (S2a): 2001-02	%	61,6	
Organische Substanz	DIN EN 12879 (S3a): 2001-02	%	3,1	5,0
Gesamtstickstoff N	DIN ISO 11261 *	%	0,12	0,20
Ammonium-N	DIN 38406-E5-1: 1983-10	%	0,00061	0,00099
Phosphat (P ₂ O ₅)	DIN EN ISO 11885: 2009-09	%	0,023	0,038
Kaliumoxid (K ₂ O)	DIN EN ISO 11885: 2009-09	%	0,011	0,017
Basisch wirksame Stoffe (CaO)	AbfKlärV Anhang 1 *	%	0,56	0,91
Magnesiumoxid (MgO)	DIN EN ISO 11885: 2009-09	%	0,041	0,067

Parameter	Methode	Dimension	Meßergebnis	Grenzwerte
				gemäß AbfKlärV
AOX	DIN 38414-S18	mg/kg TS	64,6	500
Blei	DIN EN ISO 11885: 2009-09	mg/kg TS	4,0	900
Cadmium	DIN EN ISO 11885: 2009-09	mg/kg TS	< 0,3	10
Chrom, gesamt	DIN EN ISO 11885: 2009-09	mg/kg TS	3,2	900
Kupfer	DIN EN ISO 11885: 2009-09	mg/kg TS	4,0	800
Nickel	DIN EN ISO 11885: 2009-09	mg/kg TS	< 3	200
Quecksilber	DIN EN ISO 17852: 2008-04	mg/kg TS	0,095	8
Zink	DIN EN ISO 11885: 2009-09	mg/kg TS	18,7	2500
PCB 28	DIN ISO 10382 (GC-MS): 2003-05	mg/kg TS	< 0,003	0,2
PCB 52	DIN ISO 10382 (GC-MS): 2003-05	mg/kg TS	< 0,003	0,2
PCB 101	DIN ISO 10382 (GC-MS): 2003-05	mg/kg TS	< 0,003	0,2
PCB 138	DIN ISO 10382 (GC-MS): 2003-05	mg/kg TS	< 0,003	0,2
PCB 153	DIN ISO 10382 (GC-MS): 2003-05	mg/kg TS	< 0,003	0,2
PCB 180	DIN ISO 10382 (GC-MS): 2003-05	mg/kg TS	< 0,003	0,2



407618

Probenahmeprotokoll

A. Allgemeine Angaben

Anschriften

1 Veranlasser / Auftraggeber: *Bürgerverein PAU Wolke* Betreiber / Betrieb:

2 Landkreis / Ort / Straße: *06766 BTF-Wolke* Objekt / Lage: *Sündelteich*
Fabrikhalle

3 Grund der Probenahme: *Identifikation*

4 Probenahmetag / Uhrzeit: *10.10.18*

5 Probenehmer / Dienststelle / Firma: *Dr. U. Kludas*

6 Anwesende Personen:

7 Herkunft des Abfalls (Anschrift): *S.O.*

8 Vermutete Schadstoffe / Gefährdungen:

9 Untersuchungsstelle: *ANALYTIK LABOR Dr. Kludas*

B. Vor-Ort-Gegebenheiten

10 Abfallart / Allgemeine Beschreibung: *gewässerschlamm*

11 Gesamtvolumen / Form der Lagerung: *Schlamm unter Wasser*

12 Lagerungsdauer:

13 Einflüsse auf das Abfallmaterial (z.B. Witterung, Niederschläge): *sonne wolke*

14 Probenahmegerät und -material: *S. Gleispumpe*

15 Probenahmeverfahren: rauhent Beprobung PN 98

16 Anzahl der Einzelproben: 10 Mischproben: 1 Sammelproben: -

Sonderproben (Beschreibung): -

17 Anzahl der Einzelproben je Mischprobe: 10

18 Probenvorbereitungsschritte: entwässern, mischen, trocknen

19 Probentransport und -lagerung: Einweg

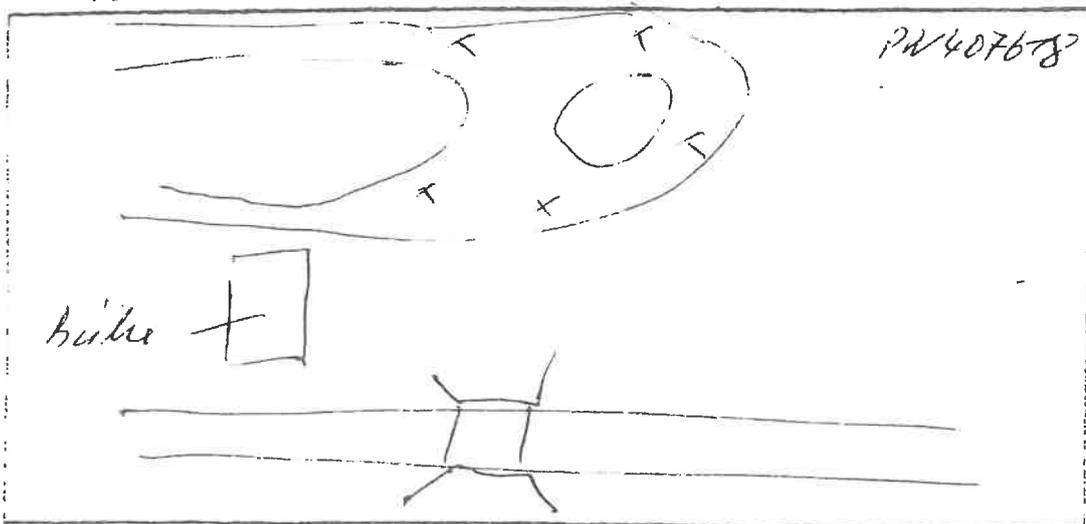
Kühlung (evtl. Kühltemperatur): nein

20 Vor-Ort-Untersuchung: nein

21 Beobachtungen bei der Probenahme / Bemerkungen: abfallspez. Einweg
erfolgreich

22 Topographische Karte als Anhang? ja nein Hochwert: _____ Rechtswert: _____

23 Lageskizze (Lage der Hauswerke, etc. und Probenahmepunkte, Straßen, Gebäude u.s.w.):



24 Ort: Dessau Unterschrift(er): Probenahmer: [Signature]

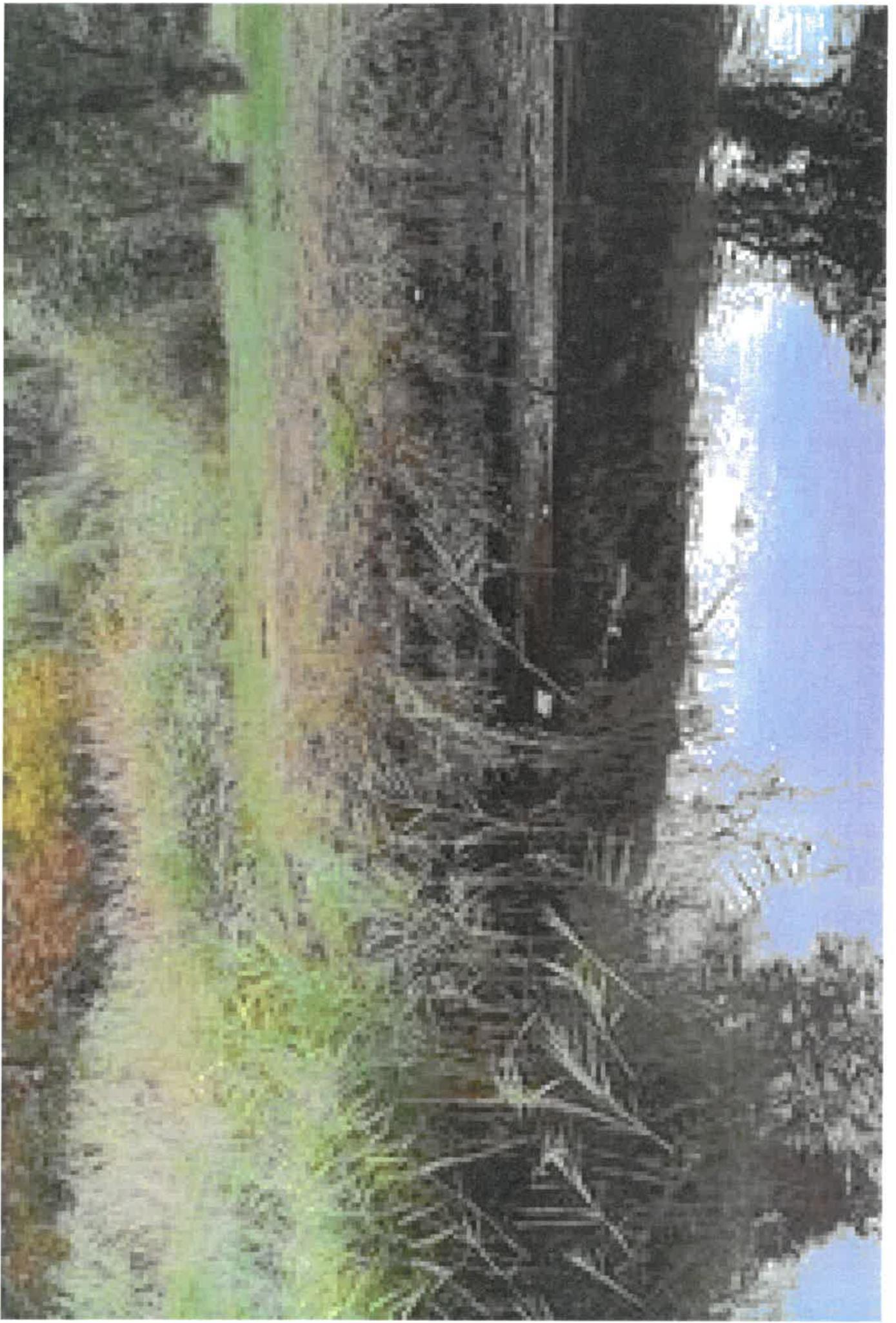
Datum: 10.10.18 Anwesende / Zeugen: _____

ANALYTIK-LABOR
Dr. Uwe Kludde
Kreuzbergstraße 146
06849 Dessau























Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)



Oberbürgermeister der
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Herrn Armin Schenk
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Fachbereich: Umwelt- und Klimaschutz
Besucheradresse: Ziegelstr. 10
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Sprechzeiten: Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Freitag: 09:00 - 12:00
sowie nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Frau M. Engelhardt
Zimmer: 1.24
Telefon: 03493 341 723
Fax: 03493 341 701
E-Mail*: manuela.engelhardt@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
15.08.2022 Herr Schulze

Mein Zeichen
66.11 62 400 10/37/22

Datum
01. September 2022

Allgemeinverfügung zur Beschränkung/Verbot von Wasserentnahmen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld hier: Ablehnung Ihres Antrages vom 15. August 2022 auf Ausnahme von der Allgemeinverfügung

Sehr geehrter Herr Schenk,

aufgrund Ihres o. g. Antrags ergeht nachfolgender Ablehnungsbescheid

I. Entscheidung

Ihr Antrag vom 15. August 2022 auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der o. g. Allgemeinverfügung wird abgelehnt.

II. Begründung:

Wie Ihnen bereits in der Anhörung vom 17. August 2022 mitgeteilt wurde, reagierte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit der o. g. Allgemeinverfügung auf die Trockenheit und die sommerlichen Temperaturen. Wie in den letzten drei Jahren sind die Wasserstände der Oberflächengewässer sehr zurückgegangen. In den Fließgewässern ist z. T. kaum Wasser vorhanden. Eine ähnliche Situation zeigt sich bei den Teichen und Seen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Zurückliegende Regenwasserereignisse konnten die Situation in den Gewässern nicht wesentlich verbessern.

Sie beabsichtigen, entsprechend Ihrer Erlaubnis die Fuhne anzustauen, um den Gondelteich zu befüllen, da der Wasserstand dort sehr gesunken ist und dadurch u. a. Fische verendet sind.

Der Gondelteich ist ein künstlich geschaffenes Gewässer, welches zu Erholungszwecken angelegt wurde. Mit dem Teich ist keine Erwerbstätigkeit verbunden.

Die Fuhne führt derzeit nur Niedrigwasser. Ein Anstau in dieser gefährdet dahinterliegende Gewässerabschnitte. Selbst Kleingartenanlagen, die im Unterlauf geringere Mengen Oberflächen-

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:
Montag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Dienstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Mittwoch: 08:00 – 13:00
Donnerstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Freitag: 08:00 – 13:00
sowie nach Vereinbarung

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

wasser entnehmen dürften, erhielten keine Ausnahme vom Entnahmeverbot. Um den Gondelteich zu füllen, bedürfte es eines längeren Anstaus, so dass die Fuhne unverhältnismäßig negativ beeinträchtigt werden würde. Die Befüllung des Gondelteiches bei diesen hohen Temperaturen hätte zudem nur einen kurzfristigen sichtbaren Erfolg, da die Verdunstungsrate erheblich ist. Die Beeinträchtigungen der Fuhne aufgrund der derzeitigen Situation würden verschärft werden, die Verschlechterung der Gewässereigenschaften der Fuhne sind zu besorgen.

Die Fuhne ist fast der tiefste Punkt des Stadtgebietes. Sie befindet sich unabhängig von der jetzigen Situation in einem schlechten ökologischen Zustand, eine ökologische Durchgängigkeit ist nicht vorhanden. Das Umweltziel gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) ist die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes.

Durch eine Entnahme von Oberflächenwasser aus der Fuhne werden die Wassertemperatur im Gewässer erhöht und der Sauerstoffgehalt in der kaum mit Gefälle versehenen Fuhne verringert. Dies wirkt sich negativ auf die im Gewässerboden lebenden Organismen (Makrozoobenthos) und Fische aus. Der Schutz der Fuhne ist zudem höher einzuschätzen als der Erhalt des Naherholungs- und Tourismuseffektes des Gondelteichs.

Prognostisch ist demnächst nicht mit einer Erhöhung der Wasserstände in den Fließgewässern zu rechnen. Einer weiteren Senkung des Wasserstandes ist daher entgegenzuwirken.

Einen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit ergeben sich aus einer Erlaubnis nicht (§ 10 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

Das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Eine Verschlechterung der Gewässereigenschaften bzw. der Funktionsfähigkeit des Gewässers darf durch eine Ausnahme vom Entnahmeverbot nicht erfolgen.

Gemäß § 5 Abs. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.

Die Befüllung des Gondelteiches rechtfertigt nicht eine Beeinträchtigung der Fuhne.

Bezüglich der von Ihnen in der Mail vom 26. August 2022 angesprochenen Biberproblematik teile ich Ihnen mit, dass der Biber in den Anhängen II und IV der FFH-RL gelistet und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Darüber hinaus ist der Biber entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 14, Buchstabe b) BNatSchG sogar streng geschützt.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bibers werden laut LANA 2010 (Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes) jeweils die Wurf- und Schlafbaue sowie das selbst gestaute Wohngewässer in der näheren Umgebung um den Bau/Burg bezeichnet. Ein Eingriff in den Lebensraum des Bibers ist demnach auch nicht für die Regulierung des Wasserstandes in der Fuhne zulässig.

Der beantragten Ausnahme konnte aus den o. g. Gründen nicht zugestimmt werden, da negative Auswirkungen auf die Wasserbilanz sowie auf die Gewässerökologie zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen ausgeglichen werden können (siehe auch § 12 WHG).

Sollte es kurzfristig starke Niederschläge geben, könnte der Antrag ggf. erneut geprüft und beschlossen werden.

Zuständig für die Erteilung ist gemäß § 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 3 Abs. 1 VwVfG sowie der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Wasserbehörde.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eine Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Danneberg
stellv. Fachbereichsleiterin

Fundstellenverzeichnis

WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (WasserZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)